



STATUT

der Jungen
Volkspartei
Steiermark

Das Landesorganisationsstatut NEU:

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Das Statut

(1) Dieses Landesorganisationsstatut beruht auf dem Bundesorganisationsstatut der österreichischen Jugendbewegung Junge ÖVP und enthält auch abzuleitende Bestimmungen aus dem Landesparteiorganisationsstatut.

(2) Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation sind für Organe der Landesorganisation verpflichtend, sofern diese Beschlüsse nach den Bestimmungen des Statutes der Bundesorganisation bindend sein sollen.

§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Die Junge ÖVP Steiermark, im Folgenden kurz Junge ÖVP oder JVP genannt, hat ihren Sitz in Graz. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.

§ 3 Rechtliche Stellung

Die Junge ÖVP Steiermark ist eine wirtschaftlich und finanziell selbstständige Organisation mit Rechtspersönlichkeit. Die Junge ÖVP ist als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes konstituiert.

§ 4 Wesen und Ziele

(1) Die Junge ÖVP ist eine politische Vereinigung junger Steirerinnen und Steirer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Österreichischen Volkspartei bekennt.

(2) Ebenso wie die ÖVP bekennen sich die Mitglieder der Jungen ÖVP zu einer freien, unabhängigen und rechtsstaatlichen Republik Österreich, zu einer aktiven Rolle Österreichs als Mitglied der Europäischen Union, zur Demokratie, zum Föderalismus sowie zur umfassenden Landesverteidigung. Die Achtung der Menschenwürde, der nachhaltige und ressourcenschonende Umgang mit der Umwelt, Ausbildung und Beschäftigung für alle Jugendlichen und die Stärkung junger Familien sind ihr ein besonders Anliegen. Die Mitglieder der Jungen ÖVP sind zum selbstlosen Dienst für das Wohl aller, insbesondere der Jugend, bereit.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Jungen ÖVP obliegt die Vertretung der steirischen Jugend in der Österreichischen Volkspartei sowie gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Verbänden und Organisationen.

(2) Dazu zählen insbesondere:

- a) Mitarbeit und Mitbestimmung in allen zur Vertretung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Interessen der Jugend berufenen Körperschaften, Organen und Einrichtungen.
- b) Schaffung und Ausbau von Einrichtungen aller Art zur Förderung der genannten Interessen der Mitglieder sowie zur Vertiefung der allgemeinen, insbesondere aber der staatsbürgerschaftlichen Bildung ihrer Mitglieder.

(3) Als Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei hat die Junge ÖVP neben der im Statut der ÖVP genannten Aufgaben die Jugend mit den Werten der ÖVP vertraut zu machen. Ein ebenso wesentliches Ziel ist die politische Bildung junger Menschen im Sinne einer mündigen und aufgeklärten Teilnahme am demokratischen Prozess.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Junge ÖVP Kundgebungen, Versammlungen, Zukunftswerkstätten, Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen abhalten, Zeitschriften und andere Publikationen herausgeben und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

(5) Die Junge ÖVP handelt gemeinnützig und ohne jede finanzielle Gewinnabsicht für sich und ihre Mitglieder.

§ 6 Datenschutz

Die Junge ÖVP Steiermark unterliegt den geltenden Datenschutzrichtlinien.

Mitgliedschaft:

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der JVP haben folgende Pflichten:

- a) aktives Eintreten für die Ziele der JVP
- b) Bereitschaft zur Mitarbeit in der JVP
- c) fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages, soweit ein solcher eingehoben wird
- d) Einhaltung der Beschlüsse der mit dem Vollzug der statutarischen Aufgaben betrauten Organe der JVP

Die Mitglieder der JVP haben folgende Rechte:

- a) aktives und passives Wahlrecht für Funktionen innerhalb der JVP nach Maßgabe des Statutes
- b) Teilnahme an den Veranstaltungen der JVP und Benützung ihrer Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte zusätzliche Voraussetzungen gebunden ist
- c) Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Information und politische Bildung
- d) Tragen des Abzeichens der JVP **gemäß § 11 Abzeichen und Ehrenabzeichen**

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann ab dem 15. Lebensjahr Mitglied der JVP werden, sofern sie keiner anderen politischen Partei als der ÖVP angehört.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung und wird mit dem Tag, an dem die Beitrittserklärung **vollständig ausgefüllt** in der Landesorganisation einlangt, begründet. Die Beitrittserklärung ist unverzüglich der Landesorganisation zuzuleiten.

(3) Der Landesvorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Funktionäre erwerben die Mitgliedschaft im Zweifelsfall durch die Annahme der Wahl oder durch ihre Bestellung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich mit Vollendung des 31. Lebensjahres, im Falle der Ausübung einer Funktion im Sinne dieses Statuts spätestens aber **mit Vollendung des 36. Lebensjahres.**

(6) Mitglieder werden im Zweifel jener Orts- bzw. Bezirksgruppe zugeordnet, durch welche die Meldung an die Landesorganisation erfolgt.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der JVP wird beendet:

- a) grundsätzlich mit Vollendung des 31. Lebensjahres, im Falle der Ausübung einer Funktion im Sinne dieses Statuts spätestens aber mit Vollendung des 36. Lebensjahres.
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch den Beitritt zu einer anderen politischen Partei
- d) durch die Kandidatur für eine andere Wahlliste, politische Gesinnungsgemeinschaft oder Partei
- e) durch gerichtliche Verurteilung, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat
- f) mit dem Tode
- g) durch Ausschluss

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder, die den Interessen der JVP zuwiderhandeln oder ihren statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Landesvorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(2) Gewählte Funktionärinnen bzw. Funktionäre auf Landes-, Orts- und Bezirksebene können nur auf Antrag des Landesobmannes durch Beschluss der Landesleitung ausgeschlossen werden.

(3) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, eine Stellungnahme an den Landesvorstand abzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an das Landesschiedsgericht zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen ab Verständigung des Betroffenen zu erheben.

(5) Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(6) Für alle Beschlüsse, die den Ausschluss betreffen, ist die Anwesenheit von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Abzeichen und Ehrenabzeichen

(1) Alle Mitglieder der JVP sind berechtigt, das Abzeichen der JVP zu tragen. Das Abzeichen wird von der Landesleitung herausgegeben.

(2) Besonders verdienten Mitgliedern sowie Förderern der JVP können die Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Über die Verleihung bestimmt die Landesleitung auf Antrag eines Mitglieds der Landesleitung und gemäß des von der Landesleitung beschlossenen Vergabeschemas. (vgl. Anhang 01)

§ 12 Ehrenobmannschaft/Ehrenobfrauschaft

(1) Dieser Titel wird auf Vorschlag des Landesobmanns bzw. der Landesobfrau durch Beschluss der Landesleitung vergeben.

(2) Der Ehrenobmann bzw. die Ehrenobfrau fungiert als beratendes Mitglied der Landesleitung.

(3) Für die Ehrenobmannschaft beziehungsweise Ehrenobfrauschaft kommen ausschließlich ehemalige Landesobleute der Jungen ÖVP Steiermark in Frage. Sie wird an jene Personen verliehen, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste rund um die Junge ÖVP Steiermark ausgezeichnet haben.

Funktionen

§ 13 Funktionärinnen, Funktionäre und Funktionen

(1) Die Funktionsperiode aller Organe und aller gewählten **Funktionärinnen und** Funktionäre beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

(2) Die Funktionsperiode der **Referentinnen und** Referenten der Landesleitung und **Fachreferentinnen und** Fachreferenten beträgt ein Jahr.

(3) Die Funktion aller Organe und **Funktionsträgerinnen und** Funktionsträger endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Die Konstituierung des neu gewählten Organs hat innerhalb von 30 Tagen nach der Neuwahl zu erfolgen. Verstreicht diese Frist ungenützt, geht das Einberufungsrecht auf das **übergeordnete** Organ über.

(4) Das Protokoll über die Konstituierung hat unverzüglich der Landesorganisation übermittelt zu werden.

§ 14 Verlust der Funktionen

(1) **Funktionärinnen und Funktionäre verlieren vor Ablauf der Funktionsperiode ihre Funktion, wenn:**

- a) ihre **bzw.** seine Mitgliedschaft erlischt
- b) sie ihre **bzw.** er seine Funktion zurücklegt
- c) **die jeweilige** Wahl für ungültig erklärt wird (siehe Abs. 2)
- d) **ihr oder ihm das Wahlrecht aberkannt wird**
- e) **sie oder er der** Funktionen enthoben wird (siehe Abs. 3)

(2) Wenn **Funktionärinnen und Funktionäre** zum Zeitpunkt **der** Wahl, Bestellung oder Kooptierung die Voraussetzungen für dieses Amt nach den Bestimmungen dieses Statutes nicht erfüllt **haben**, kann die Landesleitung die Wahl, Bestellung oder Kooptierung für ungültig **erklären**. **Für** einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der **stimmberechtigten** Mitglieder des zuständigen Organs und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Der von einem solchen Antrag betroffene Funktionär **bzw. die betroffene Funktionärin** hat sich der Stimme zu enthalten, wenn er dem zuständigen Organ angehört.

(3) Wenn ein Funktionär **bzw. eine Funktionärin** die Bestimmungen dieses Statutes gröblich verletzt oder Weisungen oder **Beschlüsse übergeordneter** Organe wiederholt missachtet, kann die Landesleitung diesen seiner **bzw. diese ihrer** Funktion entheben. Für einen solchen Beschluss sind die Erfordernisse des Abs. 2 notwendig.

(4) Gegen die Enthebung steht binnen 4 Wochen nach nachweislicher Zustellung des Enthebungsbeschlusses die Berufung an das **Landesschiedsgericht** zu. Im Falle einer Berufung bleibt die Enthebung bis zum endgültigen Entscheid in Kraft.

§ 15 Der Obmann/Die Obfrau

(1) Der Obmann **bzw. die Obfrau** steht an der Spitze der jeweiligen Organisationsebene der Jungen ÖVP und vertritt diese **nach außen**. Er **oder sie** führt nach Maßgabe des Statutes den Vorsitz in den Organen, sorgt für deren Einberufung und **leitet ihre** Tätigkeit gestützt auf das Programm der ÖVP, der Jungen ÖVP sowie dieses Statutes. Er **oder sie** ist in den **jeweiligen Organen**, denen er oder sie vorsitzt (Orts-, Bezirks-, Landestag), für die Durchführung der Beschlüsse und für die von ihm oder ihr ergriffenen Maßnahmen verantwortlich.

(2) Übergeordnete Obmänner **bzw. Obfrauen** sind berechtigt, an allen Sitzungen in nach geordneten Organen der Jungen ÖVP mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Obmannes bzw. einer Obfrau kann dieser bzw. diese für die einzelnen Aufgaben einen seiner bzw. ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder ein anderes Mitglied dieses Vorstandes, dem er oder sie vorsteht, mit seiner bzw. ihrer Vertretung betrauen.

(4) Im Verhinderungsfall eines Obmannes bzw. einer Obfrau über längere Zeit, im speziellen durch Krankheit, Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder anderer schwerwiegender Gründe, könnte über Vorschlag eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ein geschäftsführender Obmann bzw. eine geschäftsführende Obfrau auf bestimmte Zeit eingesetzt werden. Der geschäftsführende Obmann bzw. die geschäftsführende Obfrau muss aus den Reihen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter kommen. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(5) Schriftstücke, denen eine Beschlussfassung eines Organs der jeweiligen Organisation zugrunde liegt, sowie Verträge und schriftliche Vereinbarungen, bedürfen der Unterschrift des Obmannes bzw. der Obfrau mit Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandmitgliedes.

(6) Im Fall eines Verlusts seiner bzw. ihrer Funktion gemäß § 14 Abs. 1 ist durch den Vorstand ein geschäftsführender Obmann bzw. eine geschäftsführende Obfrau einzusetzen. Innerhalb von 12 Wochen nach dem Funktionsverlust des gewählten Obmanns bzw. der gewählten Obfrau sind Neuwahlen des gesamten Vorstandes gemäß den Statuten durchzuführen.

§ 16 Der Landesgeschäftsführer/Die Landesgeschäftsführerin

(1) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin wird von der Landesleitung auf Vorschlag des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau bestellt. Er bzw. sie ist derselben in der Erfüllung seiner Pflichten weisungsgebunden.

(2) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin unterstützt den Landesobmann bzw. die Landesobfrau bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben und übt seine bzw. ihre gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit diesem bzw. dieser aus.

(3) Dem Landesgeschäftsführer bzw. der Landesgeschäftsführerin obliegt die Organisation des Landessekretariates sowie die gesamte administrative Leistung des Vereines. Insbesondere obliegen ihm bzw. ihr die Protokollführung sowie die Mitgliederevidenz. Dem Landesgeschäftsführer bzw. der Landesgeschäftsführerin obliegt die koordinierende Planung aller Aktivitäten des Vereines, wobei die zuständigen Organe des Vereines den Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen haben.

(4) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin ist für die Dauer seiner bzw. ihrer Bestellung Mitglied mit Sitz und Stimme im Landesvorstand.

(5) Er ist als organschaftlicher Vertreter zur Vertretung des Vereines nach außen befugt.

(6) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin ist als Datenschutzverantwortlicher bzw. als Datenschutzverantwortliche der Jungen ÖVP für die Einhaltung der geltenden Richtlinien verantwortlich.

§ 17 Der Organisationsreferent/Die Organisationsreferentin

(1) Der Organisationsreferent bzw. die Organisationsreferentin unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau in der Tätigkeit.

(2) Im Besonderen obliegt dem Organisationsreferenten bzw. der Organisationsreferentin:

- a) die Planung und Durchführung von beschlossenen Aktionen und Veranstaltungen

- b) die Koordination und Einteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Aktionen und Veranstaltungen
- c) die Unterstützung der **Fachreferentinnen und** Fachreferenten in organisatorischer Hinsicht

(3) Der Organisationsreferent **bzw. die Organisationsreferentin** hat diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem Obmann **bzw. der Obfrau** zu erfüllen.

(4) Der Organisationsreferent **bzw. die Organisationsreferentin** wird aus dem Kreise der gewählten oder kooptierten Landesvorstandsmitglieder auf Vorschlag des Obmannes **bzw. der Obfrau** durch die Landesleitung bestellt. Auf **Bezirks- und Ortsebene bestellen** die **Vorstandsmitglieder** den Organisationsreferenten **bzw. die Organisationsreferentin** auf Vorschlag des Obmannes **bzw. der Obfrau** aus ihrem Kreis. Eine Abbestellung erfolgt durch das bestellende Gremium auf Antrag des Obmannes **bzw. der Obfrau**.

§ 18 Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin

(1) Dem Finanzreferenten **bzw. der Finanzreferentin** obliegt die Aufsicht über das gesamte Finanzwesen im Bereich seiner **bzw. ihrer** Organisation. Er **bzw. sie** führt finanzielle Beschlüsse der Organisation gemeinsam mit dem Obmann **bzw. der Obfrau** durch und hat für die ordnungsgemäße Buchführung und Finanzgebarung zu sorgen. Er bzw. sie ist dem Vorstand und der Leitung, der er **bzw. sie** angehört, verantwortlich.

(2) Außerdem obliegt dem **Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin** die Kontrolle allfälliger, wirtschaftlicher Unternehmungen **nachgeordneter** Organisationen, über deren Tätigkeit er **bzw. sie** dem jeweiligen Vorstand, zu berichten hat.

(3) Der Finanzreferent **bzw. die Finanzreferentin** ist verpflichtet, alle Organe seiner Organisation in finanziellen Angelegenheiten zu beraten und auf mögliche finanzielle Auswirkungen beabsichtigter Beschlüsse **hinzuweisen**.

(4) Im Fall des Verlusts seiner bzw. ihrer Funktion gemäß § 14 Abs. 1 ist durch den Vorstand ein neuer Finanzreferent bzw. eine neue Finanzreferentin einzusetzen.

§ 19 Der Schriftführer/Die Schriftführerin

(1) Der Schriftführer **bzw. die Schriftführerin** wird auf Bezirks- bzw. auf Ortsgruppenebene bestellt. Dieser bzw. diese unterstützt den Obmann **bzw. die Obfrau** bei **seiner bzw. ihrer** Tätigkeit und übt die Funktion im Einvernehmen mit diesem **bzw. dieser** aus.

(2) Der Schriftführer **bzw. die Schriftführerin** ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Protokollführung der betreffenden Organe
- b) die Schriftführung **der jeweiligen** Organe
- c) die Gegenzeichnung bei Schriftstücken, denen eine Beschlussfassung zu Grunde liegt, sowie bei Verträgen und schriftlichen Vereinbarungen.

(3) Auf **Bezirks- und Ortsebene** bestellen die Vorstandsmitglieder den Schriftführer **bzw. die Schriftführerin** auf Vorschlag des Obmannes **bzw. der Obfrau** aus ihrem Kreis.

§ 20 Die Fachreferentinnen und Fachreferenten

(1) **Fachreferentinnen und** Fachreferenten sind bestellte Mitarbeiter zur Betreuung spezieller Themenbereiche und Aufgaben. **Die Bestellung** erfolgt mit einfacher Mehrheit auf Landes-, **sowie Bezirksebene** in der jeweiligen Leitung und auf Ortsebene im Vorstand. Sie können dem bestellenden

Organ mit beratender Stimme beigezogen werden. Sie haben in ihrem Fachgebiet ein Anhörungs- und Antragsrecht.

(2) **Fachreferentinnen und** Fachreferenten üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Obmann **bzw. der Obfrau** aus und haben über ihre Tätigkeit dem bestellenden Organ Bericht zu erstatten.

(3) Die Funktionsebene endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode des bestellenden Organs.

§ 21 Die Finanzprüferinnen und Finanzprüfer

(1) Die **Finanzprüferinnen und** Finanzprüfer werden für die einzelnen Organe vom Landestag, den **Bezirkstagen oder** den Ortstagen gewählt. Sie müssen Mitglieder der Jungen ÖVP sein bzw. gewesen sein. Die **Finanzprüferinnen und** Finanzprüfer haben die finanzielle Gebarung auf Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener Organe der Jungen ÖVP zu überprüfen.

(2) Die der Überprüfung unterliegenden Organe haben alle geforderten Aufklärungen zu geben und die **Finanzprüferinnen und** Finanzprüfer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Die **Finanzprüferinnen und** Finanzprüfer haben den alljährlich zu verfassenden finanziellen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zu berichten. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

§ 22 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben der Jungen ÖVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einkünfte aus Veranstaltungen und Publikationen
- c) Vermögenserträge
- d) Spenden, **Sponsorings** und Subventionen

§ 23 Mitgliedsbeiträge

Sämtliche Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit ein solcher festgesetzt ist. Höhe und Form der Einhebung wird durch den Landesvorstand beschlossen. Spenden und Subventionen sind, wenn zweckgebunden, entsprechend zu verwenden.

§ 24 Verträge und finanzielle Verpflichtungen

Verträge (z.B. Miet-, Pacht-, Kaufverträge, Dienstleistungen u.a.), die Verpflichtungen seitens der Jungen ÖVP Steiermark beinhalten, sind von den jeweiligen Vorständen **zu beschließen** und **durch den Landesobmann bzw. die Landesobfrau und dem Landesgeschäftsführer bzw. der Landesgeschäftsführerin zu unterzeichnen**. Im **Verhinderungsfall des Landesobmanns bzw. der Landesobfrau gemäß §15 des Statuts** sind Verträge von einem der **Stellvertreterinnen und Stellvertreter gegenzuzeichnen**. Verträge, die **eine Verpflichtung** über den ordentlichen Betrieb hinaus eingehen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstandes **abgeschlossen** werden. Die Zustimmung des Landesvorstandes ist auch dann einzuholen, wenn alle **Verpflichtungen aus einer einheitlich zu betrachtenden Unternehmung einen Betrag von Euro 5.000,- übersteigen**. Verträge im obigen Sinne, die ohne Zustimmung des Landesvorstandes **abgeschlossen** werden, sind für die Junge ÖVP nicht bindend und es haftet der Funktionär bzw. die **Funktionärin** für etwaig entstandene Schäden oder Verpflichtungen persönlich.

§ 25 Inaktive Bezirks- und Ortsgruppen

Soweit Bezirks- oder Ortsgruppen zeitweilig oder auf Dauer inaktiv werden, haben etwaige Gelder oder sonstige Vermögenswerte **des Landesorganisation** ausgefolgt zu werden. Diese hat im Falle einer Reaktivierung diese Mittel der Bezirks- oder Ortsgruppe zur Verfügung zu stellen oder die Mittel

anderweitig für Zwecke der **Bezirks- oder Ortsgruppenarbeit** zu verwenden. Für die ordnungsgemäße Ausföhrung sind der letzte gewählte Obmann **bzw. die letzte gewählte Obfrau** sowie der Finanzreferent **bzw. die Finanzreferentin** gemeinsam verantwortlich. In deren Verhinderungsfall treffen die diesbezüglichen Pflichten die letzten gewählten Finanzprüfer. Der letzte gewählte Finanzreferent **bzw. die letzte gewählte Finanzreferentin** hat einen abschließenden Rechnungsabschluss zu erstellen und den Finanzprüfern zur Prüfung vorzulegen. Vom Ergebnis der Prüfung ist die Landesorganisation durch die **Finanzprüferinnen und Finanzprüfer** schriftlich zu informieren. Die Buchhaltungsunterlagen sind der Landesorganisation zu übermitteln.

§ 26 Neugründung

Die Einberufung zu einer Neugründung einer Bezirks- oder Ortsgruppe hat durch ein übergeordnetes Organ zu erfolgen und gemäß eines Bezirks- oder Ortstages durchgeführt zu werden.

Organisatorischer Aufbau

§ 27 Organe auf Landesebene

Zur Durchführung der Aufgaben auf Landesebene sind nachfolgend aufgezählte Organe berufen:

- (1) Landestag (§§ 36-40)
- (2) Landeskonferenz (§ 41)
- (3) Landesleitung (§§ 42-44)
- (4) Landesvorstand (§§ 45-47)
- (5) Landesfinanzprüferinnen und Landesfinanzprüfer (§ 48)
- (6) Landesschiedsgericht (§§ 49-52)

§ 28 Organe auf Bezirksebene

Die Organe auf Bezirksebene sind:

- (1) Bezirkstag bzw. Stadttag Graz (§§ 53-57)
- (2) Bezirksvorstand bzw. Stadtvorstand Graz (§§ 58-60)
- (3) Bezirksfinanzprüferinnen und Bezirksfinanzprüfer bzw. Stadtfinanzprüferinnen und Stadtfinanzprüfer Graz (§ 61)

§ 29 Organe auf Ortsebene

Die Organe auf Ortsebene sind:

- (1) Ortstag (§§ 62-65)
- (2) Ortsvorstand (§§ 66-68)
- (3) Ortsfinanzprüferinnen und Ortsfinanzprüfer (§ 69)

§ 30 Verhältnis der Organe zueinander

(1) Beschlüsse eines Organs der Jungen ÖVP sind für die nachgeordneten Organe, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die dem betreffenden nachgeordneten Organ vorbehalten sind, bindend.

(2) Die nachgeordneten Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(3) Übergeordnete Organe haben das Recht, bevollmächtigte Funktionäre zu Sitzungen übergeordneter Organe zu entsenden. Diesen kommt eine beratende Stimme zu.

(4) Auf Wunsch des übergeordneten Organs hat binnen vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden, zu der das übergeordnete Organ einzuladen ist.

§ 31 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Alle beschließenden Organe werden vom Obmann **bzw. von der Obfrau**, im Verhinderungsfalle von einem **bzw. einer** vom Obmann **bzw. von der Obfrau** beauftragten Stellvertreter **bzw. Stellvertreterin**, einberufen, wenn dies statutarisch nicht anders bestimmt ist.

(2) Die Einberufung hat eine Woche vorher zu erfolgen, soweit dies das Statut nicht anders bestimmt. Sie erfolgt in Dringlichkeitsfällen jedenfalls zeitgerecht, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen worden sind.

(3) Soweit das Statut nichts anderes bestimmt, sind alle Organe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann das Organ mangels Beschlussfähigkeit keinen Beschluss fassen, so ist es innerhalb einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig, sofern das Statut nichts anderes vorsieht. Jedenfalls muss die Einladung ordnungsgemäß erfolgt sein.

(4) **Orts- und Bezirkstage** sind bei ordnungsgemäßer Einberufung jedenfalls beschlussfähig.

§ 32 Form der Beschlüsse

(1) Soweit das Landesorganisationsstatut nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand. Im Übrigen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn ein darauf abzielender Antrag von der Mehrheit der **stimmberechtigten** Mitglieder unterstützt wird.

(3) **Auf Initiative des jeweiligen Obmanns bzw. der jeweiligen Obfrau kann auch ein schriftlicher Umlaufbeschluss im jeweiligen Vorstand beziehungsweise der Leitung eingebracht werden.**

§ 33 Wahlen

(1) Die Wahl jedes Obmannes **bzw. jeder Obfrau** hat bei sonstiger Ungültigkeit geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die übrigen Mitglieder eines Vorstandes können mittels offener Abstimmung gewählt werden.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes muss bei sonstiger Ungültigkeit geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

(3) Sämtliche Wahlen werden vom höchstanwesenden Vertreter **bzw. von der höchstanwesenden Vertreterin** der JVP geleitet und bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung bzw. Konferenz.

§ 34 Geschäftsunfähigkeit eines Organs

Bei Ausscheiden des Obmannes **bzw. der Obfrau** und aller **gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter** ist ein Vorstand geschäftsunfähig. Der Obmann **bzw. die Obfrau** der übergeordneten

Ebene ist zur Durchführung von Neuwahlen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Ausscheidens und zur interimistischen Geschäftsführung verpflichtet. Erfolgt dies nicht, gilt das Organ als inaktiv.

§ 35 Geschäftsordnung

(1) Die Landesleitung beschließt in Form einer Geschäftsordnung durchführende Regelungen aufgrund dieses Statutes. Dazu ist die **Anwesenheit** von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Die Geschäftsordnung darf dem Statut nicht widersprechen.

Organe auf Landesebene

1. Der Landestag

§ 36 Einberufung

(1) Der Landestag ist das oberste Organ der Jungen ÖVP und ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Landesobmann **bzw. von der Landesobfrau** einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes **bzw. der Landesobfrau**. Zeitpunkt und Ort des Landestages, sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Landesvorstand. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladung hat unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

(2) Über Beschluss der Landesleitung oder über schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der Bezirksleitungen hat der Landesobmann innerhalb zweier Monate nach Einlangen des Antrages einen **außerordentlichen** Landestag einzuberufen.

(3) Ein Landestag hat weiters binnen zweier Monate stattzufinden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt.

(4) Der Beschluss, die Einberufung eines außerordentlichen Landestages zu verlangen, hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.

(5) Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Landestages kann auf Antrag eines Drittels aller **Bezirksobleute** verlangt werden. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines außerordentlichen Landestages **liegt im** Ermessen des Landesvorstandes.

(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der **Delegierten mit** beschließender Stimme bei Beginn der Tagung beschlussfähig.

(7) Für die Feststellung der für die Delegiertenzahl maßgeblichen Mitgliederstände setzt der Landesvorstand einen Stichtag fest, der nicht mehr als drei Monate vor dem Landestag liegen darf.

§ 37 Delegierte mit beschließender Stimme

(1) Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes

(2) Der Landesgeschäftsführer **bzw. die Landesgeschäftsführerin**

(3) Die Bezirks**obleute**

(4) Je zwei weitere Mitglieder der Bezirksvorstände

(5) Für je 50 Mitglieder, die ihren Mitgliedsverpflichtungen voll nachgekommen sind, erhalten die Bezirke je **einen Delegierten** vom Landesvorstand mit Beschluss zugesprochen. Die auf die jeweiligen

Ortsgruppen innerhalb des Bezirkes entfallenden Delegierten richten sich nach der Mitgliederstärke der einzelnen Ortsgruppen. Sie werden vom Bezirksvorstand nominiert.

(6) Die Delegierten zum Landestag sind von den Bezirksobleuten bis 3 Wochen vor dem Landestag namentlich bekannt zu geben. Die Nennung von Ersatzdelegierten, welchen im Falle der Verhinderung der Delegierten die Delegiertenrechte zukommen, ist bis zur Anzahl der dem Bezirk zukommenden Delegiertenzahl zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Verhinderung ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Landestages.

§ 38 Delegierte mit beratender Stimme

- (1) Vertreterinnen und Vertreter des Bundesvorstandes und der Bundesleitung. Der höchstanwesende Funktionär bzw. die höchstanwesende Funktionärin der Jungen ÖVP führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahl den Vorsitz.
- (2) Die Landesfinanzprüferinnen und Landesfinanzprüfer
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesschiedsgerichtes

§ 39 Gastdelegierte

Die Vergabe sowie die Erstellung eines Schlüssels für die Anzahl der Gastdelegierten der einzelnen Bezirke erfolgt durch den Landesvorstand, wobei wiederum die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirke zu berücksichtigen ist.

§ 40 Aufgaben des Landestages

- (1) Wahl des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau
- (2) Wahl von 2 bis 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau
- (3) Wahl eines Landesfinanzreferenten bzw. einer Landesfinanzreferentin
- (4) Wahl von höchstens 7 weiteren Landesvorstandsmitgliedern
- (5) Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, sowie die Wahl zweier Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 50
- (6) Wahl von 2 Landesfinanzprüferinnen und Finanzprüfern
- (7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau und die Entlastung des Landesvorstandes
- (8) Eventuelle Beschlussfassung über das Landesorganisationsstatut. Eine solche bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit.
- (9) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin
- (10) Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer
- (11) Diskussion über die abgegebenen Berichte
- (12) Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Landesleitung und der einzelnen Bezirksleitungen. Solche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn dem Landesvorstand bekannt zu geben.

(13) Auf schriftlichen und dringlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten **Delegierten** vor Eröffnung der Tagung kann ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über den Dringlichkeitsantrag ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit.

(14) **Eventuelle** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Landeskonferenz

§ 41 Einberufung und Aufgaben

Zwecks Beratung und Entscheidung wichtiger politischer Angelegenheiten kann der Landesvorstand fallweise eine Landeskonferenz einberufen. Eine Landeskonferenz ist binnen vier Wochen vom Landesobmann **bzw. der Landesobfrau** einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der **Bezirksobleute** es fordert. Aufgabe von Landeskonferenzen ist es, zu tages-, sach- und grundsatzpolitischen Fragen Stellung zu nehmen und für die Landesorganisation verbindliche Beschlüsse zu fassen.

3. Die Landesleitung

§ 42 Einberufung

Die Landesleitung wird vom Landesobmann **bzw. der Landesobfrau** mindestens viermal jährlich einberufen.

§ 43 Zusammensetzung

- a) Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer **bzw. die Landesgeschäftsführerin**
- b) Die **Bezirksobleute** der Jungen ÖVP
- c) **Die** stimmberechtigte Stellvertretung eines Bezirksobmannes bzw. einer Bezirksobfrau kann bei dessen bzw. ihrer Verhinderung durch einen oder eine seiner bzw. ihrer gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgen

§ 44 Aufgaben

(1) Der Landesleitung obliegt es im Allgemeinen für die gesamte Organisation der Jungen ÖVP, ihr notwendig **erscheinende** Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Statutes einem anderen Organ vorbehalten sind.

(2) Aufgaben der Landesleitung im Besonderen sind:

- a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in jeder Hinsicht gegenüber der Österreichischen Volkspartei, gegenüber Organisationen und mittels der Mandatarinnen bzw. Mandatare in den gesetzgebenden **Körperschaften**
- b) die Unterstützung der Arbeit der Bezirksgruppen in allen Gebieten
- c) Bestätigung der Wahlen bei Bezirkstagen
- d) Bestellung und Abberufung des Landesgeschäftsführers **bzw. der Landesgeschäftsführerin** auf Vorschlag des Landesobmannes **bzw. der Landesobfrau**
- e) die Herausgabe von Abzeichen der Jungen ÖVP **gemäß § 11**
- f) die Verleihung von Ehrenzeichen **gemäß § 11**
- g) **die Verleihung des Titels der Ehrenobmannschaft bzw. Ehrenobfrauschaft gemäß § 12**
- h) Ausschluss von **Funktionärinnen und Funktionären gemäß § 10**
- i) Enthebung von **Funktionärinnen und Funktionären gemäß § 14**
- j) Erlassung einer Geschäftsordnung **gemäß § 35**

- k) Erlassung besonderer Organisationsvorschriften für die Bezirks- und Ortsgruppen, sowie Graz
- l) Beschlussfassung über einen a. o. Landestag gemäß § 36
- m) Festsetzung (der Höhe des) eines Mitgliedsbeitrages

4. Der Landesvorstand

§ 45 Einberufung

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann bzw. von der Landesobfrau mindestens viermal im Jahr einberufen. Jede einberufene Sitzung des Landesvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Zuwartefrist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Landesvorstandes die Einberufung verlangen, so hat der Landesobmann bzw. die Landesobfrau binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 46 Zusammensetzung

Dem Landesvorstand gehören an:

- (1) der Landesobmann bzw. die Landesobfrau
- (2) die 2 bis 4 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Landesobmannes bzw. der Landesobfrau
- (3) der Landesfinanzreferent bzw. die Landesfinanzreferentin
- (4) die bis zu 7 gewählten Landesvorstandsmitglieder
- (5) der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin
- (6) gewählte Mitglieder des Bundesvorstandes, die Mitglied der Jungen ÖVP Steiermark sind

§ 47 Aufgaben

(1) Der Landesvorstand besorgt die Geschäftsführung der Landesorganisation, soweit diese nicht anderen Organen nach den Bestimmungen dieses Statutes vorbehalten ist. Im Rahmen dieser Bestimmungen bestellt, kündigt und entlässt der Landesvorstand auch die Angestellten des Landessekretariates. Außerdem obliegt ihm die Überwachung der ordentlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch die Bezirke, sowie die Überwachung der ordentlichen Verwendung von Mitteln, die durch die Landesorganisation den Bezirken und Ortsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich beschließt der Landesvorstand das politische Arbeitsprogramm.

(2) Die Förderung und Überprüfung der gesamten Landesorganisation ist ebenso Aufgabenbereich. Im Rahmen dieser Aufgabe ist der Landesvorstand ermächtigt, alle Organe sämtlicher Ebenen der Jungen ÖVP einzuberufen.

5. Die Landesfinanzprüferinnen bzw. Landesfinanzprüfer

§ 48 Wahl und Aufgaben

- (1) Die Landesfinanzprüferinnen bzw. Landesfinanzprüfer werden vom Landestag gewählt und üben ihre Funktion im Auftrag des Landestages aus.
- (2) Die Landesfinanzprüferinnen bzw. Landesfinanzprüfer sind in ihrer Tätigkeit von dem der Prüfung unterliegenden Organen zu unterstützen.
- (3) Die Landesfinanzprüferinnen bzw. Landesfinanzprüfer werden in der Regel von sich aus tätig, können aber auch auf Beschluss der Landesleitung zur Prüfungstätigkeit veranlasst werden.

6. Das Landesschiedsgericht

§ 49 Einberufung

(1) Das Landesschiedsgericht hat seinen Sitz in Graz. Es wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden schriftlich zur Sitzung einberufen. Sämtliche Unterlagen sind mit der Einberufung auszusenden.

§ 50 Zusammensetzung und Verfahren

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Beisitzerinnen und Beisitzern. Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die zwei ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Landestag gemäß § 40.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende muss ein Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die ständigen Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen keine andere Funktion auf Landesebene in der Jungen ÖVP bekleiden.

(4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes der Jungen ÖVP müssen Mitglieder der Jungen ÖVP sein oder gewesen sein.

(5) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Beisitzerinnen und Beisitzern besteht.

(6) Die Zusammensetzung des Senats ist dem Berufungsbewerber bzw. der Berufungsbewerberin zeitgerecht bekanntzugeben. Lehnt dieser bzw. diese einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin ab, so ist ein Ersatz heranzuziehen.

(7) Jeder Streitteil nominiert einen nicht ständigen Beisitzer bzw. eine nicht ständige Beisitzerin. Streitgenossen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen das Nominierungsrecht ausübt. Unterlässt es ein Streitteil, binnen acht Tagen nach Aufforderung einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin zu nominieren, so wird der nichtständige Beisitzer bzw. die nicht ständige Beisitzerin vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden nominiert.

(8) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist spätestens drei Monate nach Einlangen des Falles beim Schiedsgericht zu treffen.

(9) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Landesvorstandes hat ihr aber als Gast beizuwohnen.

§ 51 Aufgaben

(1) Dem Landesschiedsgericht obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bezirks- und Ortsgruppen, zwischen den Organen der Landesorganisation, zwischen Funktionärinnen und Funktionären der Landesorganisation sowie zwischen der Landesorganisation und einer Bezirks- und Ortsgruppe.

§ 52 Berufung

(1) Gegen einen Entscheid eines Landesschiedsgerichtes ist eine Berufung an das Bundesschiedsgericht nur möglich, wenn ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes oder ein

Mitglied des Bundesvorstandes betroffen ist. In diesem Fall entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig. In allen anderen Fällen entscheidet das Landesschiedsgericht in letzter Instanz.

Organe auf Bezirksebene

1. Der Bezirkstag

§ 53 Einberufung

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Jungen ÖVP auf Bezirksebene. Er ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Bezirksobmann bzw. von der Bezirksobfrau einzuberufen. Der Bezirkstag tagt unter dem Vorsitz des Bezirksobmannes bzw. der Bezirksobfrau. Zeitpunkt und Ort des Bezirkstages sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Bezirksvorstand. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladung der Delegierten hat unter Anschluss der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

(2) Auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte aller Ortsobleute hat der Bezirksobmann bzw. die Bezirksobfrau innerhalb zweier Monate nach Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen. Der Landesvorstand kann auch von sich aus einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

(3) Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages kann auf Antrag eines Drittels der Ortsobleute verlangt werden. Außerdem muss auf Antrag des Landesvorstandes ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines außerordentlichen Bezirkstages liegt im Ermessen des Bezirksvorstandes.

(4) Für die Feststellung der für die Delegiertenzahlen maßgeblichen Mitgliederstände setzt der Bezirksvorstand einen Stichtag fest, der nicht mehr als 3 Monate vor dem Bezirkstag liegen darf.

(5) Der Bezirksvorstand kann durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass alle Mitglieder des Bezirkes stimmberechtigte Delegierte sind.

§ 54 Delegierte mit beschließender Stimme

(1) Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstandes

(2) Für je 10 Mitglieder, die ihren Mitgliedsverpflichtungen voll nachgekommen sind, erhalten die Ortsgruppen je einen stimmberechtigten Delegierten.

§ 55 Delegierte mit beratender Stimme

(1) Vertreter des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes. Der höchstanwesende Funktionär bzw. die höchstanwesende Funktionärin der Jungen ÖVP führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahlen den Vorsitz.

(2) Die Bezirksfinanzprüferinnen bzw. die Bezirksfinanzprüfer

§ 56 Gastdelegierte

Die Vergabe sowie die Erstellung eines Schlüssels für die Anzahl der Gastdelegierten erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 57 Aufgaben des Bezirkstages

(1) Wahl des Bezirksobmannes bzw. der Bezirksobfrau

- (2) Wahl von 2 bis 4 Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bezirksobmannes bzw. der Bezirksobfrau
- (3) Wahl eines Bezirksfinanzreferenten bzw. einer Bezirksfinanzreferentin
- (4) Wahl von bis zu 4 weiteren Bezirksvorstandsmitgliedern
- (5) Wahl von 2 Bezirksfinanzprüferinnen bzw. Bezirksfinanzprüfern
- (6) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksobmannes bzw. der Bezirksobfrau und Entlastung der Bezirksvorstandes
- (7) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes durch den Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin nach Anhörung der Finanzprüferinnen bzw. Finanzprüfer
- (8) Diskussion über die abgegebenen Berichte
- (9) Beschlussfassung über Anträge des Bezirksvorstandes und der Ortsgruppen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn dem Bezirksvorstand bekannt zu geben.
- (10) Auf schriftlichen und dringlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Delegierten vor Eröffnung der Tagung kann ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit der Delegierten.

2. Der Bezirksvorstand

§ 58 Einberufung

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann bzw. der Bezirksobfrau mindestens viermal pro Jahr einberufen. Jede einberufene Sitzung des Bezirksvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Frist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Bezirksvorstandes die Einberufung verlangen, hat der Bezirksobmann binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 59 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksobmann bzw. die Bezirksobfrau
- (2) Die zwei bis vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bezirksobmannes bzw. der Bezirksobfrau
- (3) Der Bezirksfinanzreferent bzw. die Bezirksfinanzreferentin
- (4) Die zwei bis vier weiteren Bezirksvorstandsmitglieder
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie des Landesvorstandes, soweit sie Mitglieder der Jungen ÖVP im betreffenden Bezirk sind

§ 60 Aufgaben

Der Bezirksvorstand besorgt die Geschäftsführung der Bezirksorganisation, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten ist. Dem Bezirksvorstand obliegt die Überwachung der ordentlichen Einhebung der Mitgliedsbeiträge durch die Ortsgruppen sowie die Überwachung der ordentlichen Verwendung von Mitteln, welche den Ortsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich beschließt der Bezirksvorstand das politische Arbeitsprogramm, über das der Landesvorstand zu informieren ist, sowie ferner die Berichte, die dem Bezirkstag vorgelegt werden.

3. Die Bezirksfinanzprüferinnen und Bezirksfinanzprüfer

§ 61 Wahl und Aufgaben

Die Bezirksfinanzprüferinnen und Bezirksfinanzprüfer werden gemäß § 21 gewählt und agieren nach diesem.

Organe auf Ortsebene

1. Der Ortstag

§ 62 Einberufung

(1) Der Ortstag ist das oberste Organ der JVP auf **Ortsebene**. Der Ortstag ist vor Ablauf der Funktionsperiode vom Ortsobmann **bzw. von der Ortsobfrau** einzuberufen. Der Ortstag tagt unter dem Vorsitz des Ortsobmannes **bzw. der Ortsobfrau**. Zeitpunkt und Ort des Ortstages, sowie dessen Tagesordnung bestimmt der Ortsvorstand. Der Termin ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlautbaren. Die Einladung hat unter Anschluss der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor **Tagungsbeginn** zu erfolgen.

(2) Über Beschluss des Bezirksvorstandes oder über Antrag von **mindestens** einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten zum Ortstag hat der Ortsobmann **bzw. die Ortsobfrau** innerhalb zweier Monate einen außerordentlichen Ortstag **einzuberufen**. **Der Bezirksvorstand kann auch von sich aus einen außerordentlichen Ortstag einberufen.**

(3) Der Beschluss bzw. Antrag für einen außerordentlichen Ortstag hat die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen.

(4) Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung eines ordentlichen Ortstages kann auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Delegierten verlangt werden. **Außerdem muss auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.** Bei außerordentlichen Ortstagen kann zusätzlich auch der Ortsvorstand die Tagesordnung erweitern.

§ 63 Zusammensetzung

(1) Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Ortsverbandes

(2) Sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe

§ 64 Delegierte mit beratender Stimme

(1) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes-, des Landes- und des Bezirksvorstandes. Der höchste anwesende Funktionär **bzw. die höchstanwesende Funktionärin** führt beim Tagesordnungspunkt Neuwahl den Vorsitz.

(2) Die Ortsfinanzprüferinnen bzw. Ortsfinanzprüfer

§ 65 Die Aufgaben des Ortstages

(1) Wahl des Ortsobmannes **bzw. der Ortsobfrau**

(2) Wahl von 1 bis 4 **Stellvertreterinnen** bzw. Stellvertretern des Ortsobmannes **bzw. der Ortsobfrau**

(3) Wahl eines Finanzreferenten **bzw. einer Finanzreferentin**

(4) Wahl von bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

(5) Wahl von 2 Finanzprüferinnen bzw. Finanzprüfern

(6) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsobmannes bzw. der Ortsobfrau und Entlastung des Ortsvorstandes.

(7) Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes durch den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin nach Anhörung der Finanzprüferinnen bzw. der Finanzprüfer

(8) Diskussion über die abgegebenen Berichte

(9) Beschlussfassung über Anträge des Ortsvorstandes sowie über Anträge einzelner Mitglieder, die spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn dem Ortsobmann bekannt zu geben sind

(10) Bei Beginn der Tagung kann von mindestens 10% der stimmberechtigten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Ortstages ein Dringlichkeitsantrag die Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Dringlichkeitsantrag bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

2. Der Ortsvorstand

§ 66 Einberufung

Der Ortsvorstand wird vom Ortsobmann bzw. von der Ortsobfrau mindestens viermal pro Jahr einberufen. Jede einberufene Sitzung des Ortsvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach halbstündiger Frist ist die Sitzung jedenfalls beschlussfähig. Wenn fünf Mitglieder des Ortsvorstandes oder übergeordnete Organe des Bezirksvorstandes es verlangen, hat der Ortsobmann bzw. die Ortsobfrau binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 67 Zusammensetzung

- (1) Der Ortsobmann bzw. die Ortsobfrau
- (2) Die ein bis vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Obmannes bzw. der Obfrau
- (3) Der Ortsfinanzreferent bzw. die Ortsfinanzreferentin
- (4) Die bis zu vier weiteren Vorstandmitglieder
- (5) Mitglieder des Bundes-, Landes- und des Bezirksvorstandes, soweit sie der betreffenden Ortsgruppe als Mitglied angehören

§ 68 Aufgaben

Der Ortsvorstand besorgt die Geschäftsführung der gesamten Ortsgruppe. Der Ortsvorstand beschließt das politische Arbeitsprogramm, über das der Bezirksvorstand zu informieren ist, sowie ferner die Berichte, die dem Ortstag vorgelegt werden.

3. Die Ortsfinanzprüferinnen und Ortsfinanzprüfer

§ 69 Wahl und Aufgaben

Die Ortsfinanzprüferinnen und Ortsfinanzprüfer werden gemäß § 21 gewählt und agieren nach diesem.

Sonderbestimmungen für Ortsgruppen

§ 70 Regionsgruppe

Eine Regionsgruppe kann sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Ist dies der Fall ändert sich lediglich die Nomenklatur einer Ortsgruppe auf Regionsgruppe. Die Regionsgruppen der Jungen ÖVP

sind nach den gleichen Gesichtspunkten zu organisieren wie eine Ortsgruppe. Sämtliche Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treffen sinngemäß zu.

Sonderbestimmungen für die Landeshauptstadt Graz

§ 71 Die Stadtgruppe

Die Stadtgruppe Graz der Jungen ÖVP ist nach den gleichen Gesichtspunkten zu organisieren wie eine Bezirksgruppe. Sämtliche Bestimmungen der §§ 53 bis 57 treffen sinngemäß zu.

§ 72 Die Stadtbezirksgruppe

Die Bezirksgruppen innerhalb der Stadtgruppe Graz sind nach den gleichen Gesichtspunkten wie die Ortsgruppen zu organisieren. Sämtliche Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treffen sinngemäß zu.

§ 73 Organisationsvorschriften

Über Antrag des Stadtvorstandes kann die Landesleitung für die Organisation der Jungen ÖVP in der Landeshauptstadt Graz besondere Vorschriften erlassen.

Schlussbestimmungen

§ 74 Generalklausel

Sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch das Statut geregelt sind, beschließt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 75 Statutenänderung

Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss des Landestages geändert werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Landestages sowie die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 76 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann der Landestag bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten mit 3/4 Mehrheit beschließen. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zwecke einberufenen Landestag und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Landestag hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabeordnung zu verwenden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist gemäß § 26 Vereinsgesetz zu veröffentlichen.

§ 77 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Statut tritt nach Bestätigung durch die Bundesleitung in Kraft.

Anhang 01:

Richtlinien zur Vergabe von Ehrenzeichen der Jungen Volkspartei Steiermark

Ehrenzeichen für Funktionärinnen und Funktionäre:

Die Vergabe erfolgt mittels eines Punktesystems. Der bzw. die Auszuzeichnende erhält für seine bzw. ihre ausgeübten Funktionen je nach Funktion Punkte, welche über die zu erhaltende Auszeichnung entscheiden.

Mindestens erforderliche Punkte:

Ehrenzeichen in Gold =	20 Punkte
Ehrenzeichen in Silber =	10 Punkte
Ehrenzeichen in Bronze =	6 Punkte

Punkteanzahl pro ausgeführter Funktion und Periode (3 Jahre):

Landesobmann bzw. Landesobfrau:	20 Punkte
Landesgeschäftsführer bzw. Landesgeschäftsführerin:	15 Punkte
Landesobmann-Stv. bzw. Landesobfrau-Stv.:	12 Punkte
Landesvorstandsmitglied:	10 Punkte
Bezirksobmann bzw. Bezirksobfrau:	10 Punkte
Referent bzw. Referentin der Landesleitung:	8 Punkte
Bezirksobmann-Stv. bzw. Bezirksobfrau-Stv.:	8 Punkte
Bezirksvorstandsmitglied:	6 Punkte
Ortsobmann bzw. Ortsobfrau:	6 Punkte
Ortsvorstandsmitglied:	3 Punkte

Beantragt wird ein Abzeichen im Landesbüro. Dieses überprüft, ob die erforderliche Punktzahl erreicht wird und legt den Vorschlag der Landesleitung zur Abstimmung vor.

Beispiele:

1) Für Bezirksobmann XY wird ein Ehrenzeichen beantragt.

Seine Funktionen:

6 Jahre Ortsvorstandsmitglied	6 Punkte
3 Jahre Bezirksobmann Stv.	8 Punkte
3 Jahre Bezirksobmann	<u>10 Punkte</u>
	= 24 Punkte

Somit steht Bezirksobmann XY das Goldene Ehrenzeichen zu.

2) Für Landesvorstandsmitglied XY wird ein Ehrenzeichen beantragt.

Seine bzw. ihre Funktionen:

3 Jahre Bezirksvorstandsmitglied	6 Punkte
3 Jahre Landesvorstandsmitglied	<u>10 Punkte</u>
	= 16 Punkte

Somit steht Landesvorstandsmitglied XY das Ehrenzeichen in Silber zu.

Ehrenzeichen für besondere Verdienste um die Junge Volkspartei Steiermark:

Das Ehrenzeichen für besondere Verdienste kann sowohl Mitgliedern als auch Außenstehenden verliehen werden. Die Beantragung erfolgt schriftlich im Landesbüro. Im Antrag müssen die Gründe für besondere Verdienste rund um die JVP Steiermark ausgeführt sein und die Grundlage für eine Ehrung enthalten sein. Das Ansuchen wird vom Landessbüro in weiterer Folge dem Landesvorstand zur Beratung vorgelegt. Dieser gibt der Landesleitung eine begründete Empfehlung zur Beschlussfassung ab. Der Beschluss muss von der Landesleitung gefasst werden.